



Zürcher Planungsgruppe Glattal

BESCHLUSS DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG VOM 27. MÄRZ 2019

Zürcher Planungsgruppe Glattal

Statutenrevision

Neue und alte Statuten / Synopse

27. März 2019

INHALT

| | |
|--|-----------|
| 1. BESTAND UND ZWECK | 6 |
| <i>Art. 1 Bestand</i> | 6 |
| <i>Art. 2 Zweck</i> | 6 |
| <i>Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden</i> | 8 |
| <i>Art. 4 Pflichten der Mitgliedsgemeinden</i> | 8 |
| 2. MITGLIEDSCHAFT BEIM «PLANUNGSDACHVERBAND REGION ZÜRICH UND UMGEBUNG» (RZU) | 9 |
| <i>Art. 5 Mitgliedschaft</i> | 9 |
| <i>Art. 6 Der RZU übertragbare Arbeiten</i> | 9 |
| <i>Art. 7 Gegenseitige Rechte und Pflichten</i> | 10 |
| 3. ORGANISATION | 10 |
| 3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN..... | 10 |
| <i>Art. 8 Organe</i> | 10 |
| <i>Art. 9 Amtsdauer</i> | 11 |
| <i>Art. 10 Zeichnungsberechtigung</i> | 11 |
| <i>Art. 11 Bekanntmachungen</i> | 11 |
| 3.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN DES VERBANDSGEBIETS | 12 |
| 3.2.1 Allgemeines | 12 |
| <i>Art. 12 Stimmrecht</i> | 12 |
| <i>Art. 13 Verfahren</i> | 12 |
| <i>Art. 14 Zuständigkeit</i> | 13 |
| 3.2.2 Volksinitiative | 13 |
| <i>Art. 15 Volksinitiative</i> | 13 |
| 3.2.3 Fakultatives Referendum..... | 14 |
| <i>Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</i> | 14 |
| <i>Art. 17 Ausschluss des Referendums</i> | 15 |
| 3.3 DIE VERBANDSGEMEINDEN..... | 16 |

| | | |
|---------|---|----|
| Art. 18 | <i>Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden</i> | 16 |
| Art. 19 | <i>Beschlussfassung</i> | 16 |
| 3.4 | DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG | 17 |
| Art. 20 | <i>Zusammensetzung</i> | 17 |
| Art. 21 | <i>Konstituierung</i> | 17 |
| Art. 22 | <i>Offenlegung der Interessenbindungen</i> | 18 |
| Art. 23 | <i>Wahlkompetenzen</i> | 18 |
| Art. 24 | <i>Zuständigkeiten in der Richt- und Nutzungsplanung</i> | 19 |
| Art. 25 | <i>Weitere Kompetenzen</i> | 19 |
| Art. 26 | <i>Vorsitz und Aktuariat</i> | 20 |
| Art. 27 | <i>Einberufung</i> | 21 |
| Art. 28 | <i>Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme</i> | 21 |
| Art. 29 | <i>Beschlussfähigkeit</i> | 22 |
| Art. 30 | <i>Wahlen und Abstimmungen</i> | 22 |
| Art. 31 | <i>Anfragerecht der Delegierten</i> | 23 |
| Art. 32 | <i>Öffentlichkeit der Verhandlungen</i> | 23 |
| Art. 33 | <i>Thematische Workshops</i> | 23 |
| 3.5 | DER VERBANDSVORSTAND | 24 |
| Art. 34 | <i>Zusammensetzung</i> | 24 |
| Art. 35 | <i>Offenlegung der Interessenbindung</i> | 24 |
| Art. 36 | <i>Einberufung und Teilnahme</i> | 24 |
| Art. 37 | <i>Beschlussfassung</i> | 25 |
| Art. 38 | <i>Allgemeine Befugnisse</i> | 25 |
| Art. 39 | <i>Finanzbefugnisse</i> | 26 |
| Art. 40 | <i>Aufgabendelegation</i> | 27 |
| 3.6 | DIE VERBANDSVERWALTUNG | 28 |
| Art. 41 | <i>Verbandssekretariat und Rechnungsführung</i> | 28 |
| Art. 42 | <i>Ständige fachtechnische Berater</i> | 28 |
| 3.7 | DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)..... | 29 |
| Art. 43 | <i>Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission</i> | 29 |
| Art. 44 | <i>Aufgaben</i> | 29 |
| Art. 45 | <i>Beschlussfassung</i> | 29 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| Art. 46 | <i>Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</i> | 30 |
| Art. 47 | <i>Prüfungsfristen</i> | 30 |
| 3.8 | DIE PRÜFSTELLE | 31 |
| Art. 48 | <i>Aufgaben der Prüfstelle</i> | 31 |
| Art. 49 | <i>Einsetzung der Prüfstelle</i> | 31 |
| 4. | ARBEITSVERGABEN | 31 |
| Art. 50 | <i>Öffentliches Beschaffungswesen</i> | 31 |
| 5. | VERBANDSHAUSHALT | 32 |
| Art. 51 | <i>Finanzhaushalt</i> | 32 |
| Art. 52 | <i>Finanzierung der Betriebskosten</i> | 32 |
| Art. 53 | <i>Haftung</i> | 33 |
| 6. | AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ | 34 |
| Art. 54 | <i>Aufsicht</i> | 34 |
| Art. 55 | <i>Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</i> | 34 |
| 7. | AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION | 35 |
| Art. 56 | <i>Austritt</i> | 35 |
| Art. 57 | <i>Auflösung</i> | 35 |
| 8. | ÜBERGANGS- UND SCHLUSS- BESTIMMUNGEN | 36 |
| Art. 58 | <i>Einführung eigener Haushalt</i> | 36 |
| Art. 59 | <i>Inkrafttreten</i> | 37 |

Neu

**Statuten des regionalen Planungsverbandes
ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE GLATTAL (ZPG)**
vom (Datum der Urnenabstimmung)

Alt

**Statuten des regionalen Planungsverbandes
«Zürcher Planungsgruppe Glattal» ZPG**

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Kloten, Maur, Nürensdorf, Opfikon, Rüm- lang, Schwerzenbach, Volketswil, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen bilden unter dem Namen „Zürcher Planungsgruppe Glattal“ (ZPG) auf unbestimmte Dauer einen regionalen Planungsverband im Sinne von § 12 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) so- wie nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG).

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dübendorf.

Art. 2 Zweck

¹ Die ZPG fördert die geordnete räumliche Entwicklung im Ver- bandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen ber- atend mit.

² Gemäss § 13 Abs. 1 PBG erarbeitet die ZPG die Grundlagen und die Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebiets und behandelt

I. Trägerschaft und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Kloten, Maur, Nürensdorf, Opfikon, Rüm- lang, Schwerzenbach, Volketswil, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen bilden zusammen unter der Bezeichnung „Zürcher Planungsgruppe Glattal“ (in der Folge ZPG ge- nannt) einen regionalen Planungsverband im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Die ZPG ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz am Geschäfts- domizil des Verbandssekretariates.

Art. 3 Zweck

Die ZPG fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Pla- nungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

Es obliegt ihr im Besonderen

a) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen,

Neu

die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen aufgrund von Initiativen, von Anträgen ihres Verbandsvorstands oder von Aufträgen der zuständigen Direktion.

³ Es obliegt der ZPG im Besonderen:

1. die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
2. die Planung der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
3. zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
4. an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
5. ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.

⁴ Die ZPG kann ferner

1. auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt;
 2. auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten wahrnehmen, soweit Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
 3. weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszweckes übernehmen.
-

Alt

- b) die Planung der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren,*
- c) zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen,*

- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken,*
- e) ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten,*

Die ZPG kann ferner

- a) auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt,*
 - b) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten wahrnehmen, soweit Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen,*
 - c) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszweckes übernehmen.*
-

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Weitere, an das Verbandsgebiet angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht und vorbehältlich der Zustimmung der Mehrheit der bisherigen Verbandsgemeinden und des Regierungsrates, in die ZPG aufgenommen werden. Vorbehalten bleibt die Einstimmigkeit nach § 77 Abs. 2 lit. d GG.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Statutenrevision.

Art. 4 Pflichten der Mitgliedsgemeinden

¹ Die Pflichten der Mitgliedsgemeinden ergeben sich aus den Statuten.

² Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder:

1. den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination bedürfen;
2. Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband zur Stellungnahme zu unterbreiten;

Art. 4 Übernahme neuer Aufgaben

Die Übernahme neuer Aufgaben, die über den in Art. 3 festgelegten Verbandszweck hinausgehen, bedarf einer Änderung dieser Statuten.

Art. 55 Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere an den Verband angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, in die ZPG aufgenommen werden.

Art. 5 Mitwirkungspflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Statuten.

Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder

- a) *den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen,*
- b) *Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten,*
- c) *zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.*

Neu

3. zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

2. MITGLIEDSCHAFT BEIM «PLANUNGS-DACHVERBAND REGION ZÜRICH UND UMGEBUNG» (RZU)

Art. 5 Mitgliedschaft

Die ZPG ist Mitglied des „Planungsdachverbandes Region Zürich und Umgebung“ (RZU), der im Sinne des PBG den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich bildet.

Art. 6 Der RZU übertragbare Arbeiten

¹ Die ZPG kann der RZU die Koordination der Planungen der ZPG mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton übertragen.

² Die ZPG kann auch planerische Einzelaufgaben an die RZU übertragen.

Alt

II. Mitgliedschaft im Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU)

Art. 6 Mitgliedschaft

Die ZPG ist Mitglied des Vereins „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU), der im Sinne des PBG den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich, als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet, bildet.

Art. 7 Der RZU übertragenen Aufgaben

Die ZPG überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der ZPG mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton.

Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die ZPG auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.

Neu

Art. 7 Gegenseitige Rechte und Pflichten

¹ Die Pflichten und Rechte der ZPG als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Verbands.

² Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der ZPG teilzunehmen. Sie können zudem zu den Sitzungen des Vorstandsvorsitzenden der ZPG und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen werden. Bei einer Teilnahme kommt diesen Vertreterinnen/Vertretern beratende Stimme zu.

3. ORGANISATION

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
 2. die Verbandsgemeinden;
 3. die Delegiertenversammlung;
 4. der Vorstand;
 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
-

Alt

Art. 8 Gegenseitige Pflichten und Rechte

Die Pflichten und Rechte der ZPG als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins.

Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der ZPG teilzunehmen. Sie werden zu den Sitzungen der Geschäftsleitung der ZPG und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen. Bei einer Teilnahme kommt diesen Organen beratende Stimme zu.

III. Organisation

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Organe

Die Organe der ZPG sind

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes,*
 - b) die Verbandsgemeinden,*
 - c) die Delegiertenversammlung,*
 - d) die Geschäftsleitung,*
 - e) die Rechnungsprüfungskommission.*
-

Art. 9 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für die ZPG führen die Präsidentin/der Präsident und die Sekretärin/der Sekretär zu zweien.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 11 Bekanntmachungen

¹ Die ZPG nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden und im Amtsblatt des Kantons Zürich vor. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist die Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich.

² Die ZPG sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse auf ihrer Homepage.

Art. 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Geschäftsleitung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Geschäftsleitung und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 11a Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und die Sekretärin bzw. der Sekretär zu zweien.

Die Geschäftsleitung kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 12 Bekanntmachung

Die von der ZPG ausgehenden Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in den amtlichen Publikationsorganen der vom Beschluss betroffenen Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Für den Fristenlauf gilt die Publikation im Amtsblatt.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Geschäftsleitung orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

Neu

³ Die Bevölkerung wird im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten informiert.

⁴ Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig mit elektronischen Mitteln über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

3.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

3.2.1 Allgemeines

Art. 12 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 13 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Alt

2 Die Stimmberechtigten des ZPG

Art. 13 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der ZPG.

Art. 13a Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Geschäftsleitung angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 14 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.

3.2.2 Volksinitiative**Art. 15 Volksinitiative**

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen gemäss Art. 11 eingereicht wird.

Art. 14 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten der ZPG stehen zu

- a) die Ergreifung des fakultativen Referendums,*
- b) die Einreichung von Initiativen,*
- c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes,*
- d) aufgehoben*
- e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 800'000.- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 100'000.-.*

b) Initiative**Art. 18 Gegenstand**

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 19 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Geschäftsleitung nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Neu

⁴ Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte und seine Ausführungserlasse.

3.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 1'000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation des Beschlusses der Delegiertenversammlung gemäss Art. 11 beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
 2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).
-

Alt

Art. 20 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Geschäftsleitung, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

a) Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

- a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;*
- b) wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1000 Stimmberechtigte bei der Geschäftsleitung das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;*
- c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.*

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 10 Delegierten als dringlich

Neu

Art. 17 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
 2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
 4. die Bewilligung von Nachtragskrediten und von neuen im Budget nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000
 - jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck;
 5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
 6. die Wahlen;
 7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
 8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.
-

Alt

erklärt wird und die Geschäftsleitung durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Geschäftsleitung steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- a) die Wahlen;*
 - b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;*
 - c) die Festsetzung des Voranschlages;*
 - d) die Genehmigung gebundener Ausgaben;*
 - e) ablehnende Beschlüsse;*
 - f) Anträge an die Verbandsgemeinden;*
 - g) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.*
-

3.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. den Austritt aus dem Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 19 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes;
-

3 Die Verbandsgemeinde

Art. 23a Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- a) die Änderung der Statuten;*
- b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;*
- c) die Auflösung des Zweckverbandes.*

Art. 23b Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Neu

2. die Grundzüge der Finanzierung;
 3. Austritt und Auflösung;
 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.
-

3.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 14 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde entsendet eine Delegierte/einen Delegierten.

² Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Gemeindevorstände zusammen, die für Fragen der Raumplanung zuständig sind. Im Falle der Verhinderung werden sie durch das Mitglied des Gemeindevorstands vertreten, das die Stellvertreterfunktion innehat.

Art. 21 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer bisherigen Präsidentin/ihrer bisherigen Präsidenten selbst.

Alt

4 Die Delegiertenversammlung

Art. 24 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 14 Mitgliedern. Jeder Verbandsgemeinde steht ein Sitz zu.

Art. 25 Bestimmung der Delegierten

Die Verbandsgemeinden werden in der Delegiertenversammlung durch das Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten, das für Fragen der Raumplanung zuständig ist. Im Falle der Verhinderung werden sie durch das Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten, das die Stellvertreterfunktion innehat.

Art. 26 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin/des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

- 1. die zwei Mitglieder der Geschäftsleitung aus dem Kreis der Delegierten,*
 - 2. die drei weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung mit passivem Wahlrecht im Gebiet des Zweckverbandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen,*
-

Neu

Art. 22 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 23 Wahlkompetenzen

Die Delegiertenversammlung wählt:

1. zwei Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Delegiertenversammlung;
 2. drei Mitglieder des Vorstandes mit passivem Wahlrecht im Gebiet des Zweckverbandes, welche nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen;
 3. die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten der ZPG aus dem Kreis des Vorstandes,
-

Alt

3. die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten des Verbandes aus dem Kreis der Geschäftsleitung, wobei einer der beiden der Delegiertenversammlung angehören muss,
 4. einen Stimmzähler.
-

Art. 26 Konstituierung (vgl. oben)

Neu

wobei eine/einer der beiden der Delegiertenversammlung angehören muss;

4. eine Stimmenzählerin/einen Stimmenzähler.
-

Art. 24 Zuständigkeiten in der Richt- und Nutzungsplanung

Die Delegiertenversammlung verabschiedet:

1. den regionalen Richtplan oder einzelne Teile davon;
 2. die regionalen Nutzungspläne;
 3. die Stellungnahme zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon.
-

Art. 25 Weitere Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist weiter zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die ZPG;
 2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
 3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
 4. die Erlasse von grundlegender Bedeutung;
 5. ihren Organisationserlass;
 6. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
 7. die Festsetzung des Budgets;
-

Alt

Art. 27 Verabschiedung der Regionalpläne

Die Delegiertenversammlung verabschiedet

- a) den regionalen Richtplan oder einzelne Teile davon,*
 - b) die regionalen Nutzungspläne,*
 - c) die Stellungnahme zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon.*
-

Art. 28 Weitere Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig,

- a) die Vorlagen und Anträge an die Stimmberechtigten oder Verbandsgemeinden zu verabschieden,*
 - b) über Anträge der Geschäftsleitung zu Initiativen zu beschliessen,*
 - c) die Verbandsverwaltung zu beaufsichtigen,*
 - d) Stellen für die Verbandsverwaltung zu schaffen,*
 - e) für die Bestimmung des Verbandssekretariates,*
 - f) für die Bestimmung der Rechnungsführung,*
 - g) für die Bestimmung der ständigen Berater,*
 - h) den jährlichen Geschäftsbericht der Geschäftsleitung abzunehmen,*
 - i) den Voranschlag festzusetzen und Nachtragskredite zu bewilligen,*
 - j) die Verbandsrechnung abzunehmen,*
 - k) unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums: für die Bewilligung von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:*
-

Neu

8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 9. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
 10. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
 11. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
 12. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
 13. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
 14. die Bestimmung des Verbandssekretariats, der Rechnungsführung und der ständigen fachtechnischen Berater.
-

Art. 26 Vorsitz und Aktuariat

¹ Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung. Sofern die leitende Person nicht der Delegiertenversammlung angehört, hat sie kein Stimmrecht.

² Als Aktuarin/Aktuar amtiert die Sekretärin/der Sekretär des Verbands.

Alt

- einmalige Ausgaben bis Fr. 800'000.-
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.-,
 - l) in eigener Kompetenz: für die Bewilligung von Nachtragskrediten und von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.-
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.-,
 - m) die Entschädigung der Verbandsorgane festzulegen,
 - n) über andere Geschäfte zu beschliessen, welche die Geschäftsleitung aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet,
 - o) über die Aufnahme weiterer Gemeinden als Verbandsmitglieder zu beschliessen.
-

Art. 29 Vorsitz und Aktuar

Die Präsidentin/der Präsident des Verbandes oder dessen Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung. Sofern diese nicht der Delegiertenversammlung angehören, haben sie kein Stimmrecht.

Als Aktuarin/Aktuar amtiert die Sekretärin/der Sekretär des Verbandes.

Art. 27 Einberufung

¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal pro Jahr ein.

² Mindestens 5 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 28 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme

¹ Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

² Die ständigen fachtechnischen Berater nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

³ Die Delegiertenversammlung kann Vertretern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 30 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf auf Einladung der Geschäftsleitung, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens sieben Delegierten zusammen.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 29 Beschlussfähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

Art. 30 Wahlen und Abstimmungen

¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.

² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

³ Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter wählt bzw. stimmt nicht mit. Gehört die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter der Delegiertenversammlung an, trifft sie/er bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Gehört sie/er nicht der Delegiertenversammlung an, gilt das Geschäft bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Art. 31 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters.

Sofern der Versammlungsleiter nicht der Delegiertenversammlung angehört, gilt bei Stimmengleichheit das Geschäft als abgelehnt.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Geschäftsleitung vorliegt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 26a Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 5 anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 31 Anfragerecht der Delegierten

¹ Die Delegierten haben das Recht, Anfragen zu Angelegenheiten der ZPG einzureichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung zu verlangen.

² Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die/der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

⁵ Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Art. 32 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 33 Thematische Workshops

Bei Bedarf können thematische Workshops mit den Delegierten und weiteren Teilnehmern durchgeführt werden.

Art. 32 Anfragerecht der Delegierten

Die Delegierten haben das Recht, Anfragen zu stellen über einen Gegenstand, der in die Befugnisse der Planungsvereinigung fällt. Solche Anfragen sind der Geschäftsleitung der ZPG mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Die Auskunft wird an der nächsten Delegiertenversammlung schriftlich ausgehändigt.

Eine Diskussion erfolgt nur, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliesst. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Art. 33 Öffentlichkeit der Verhandlung

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

3.5 Der Vorstandsvorstand

Art. 34 Zusammensetzung

¹ Der Vorstandsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

² Als Aktuarin/Aktuar amtiert die Sekretärin/der Sekretär des Verbandes.

Art. 35 Offenlegung der Interessenbindung

Die Mitglieder des Vorstandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 36 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

5 Geschäftsleitung

Art. 34 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Als Aktuar amtiert der Sekretär des Verbandes.

Art. 36 Einberufung

Die Geschäftsleitung besammelt sich

- a) auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern,*
 - b) auf eigenen Beschluss,*
 - c) auf Verlangen von 3 Mitgliedern.*
-

Art. 37 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 38 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
 3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
 4. die Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
 5. der Entscheid über die Durchführung von Workshops gemäss Art. 33 und Einladung dazu;
 6. die Vertretung der ZPG nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
 7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
-

Art. 38 Beschlussfassung

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin/der Präsident gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 37 Zuständigkeit (Teil 1)

Die Geschäftsleitung ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Sie ist insbesondere beauftragt,

- a) den Verband zu leiten und ihn nach aussen zu vertreten,*
 - b) die Geschäfte zu bearbeiten und Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen,*
 - c) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen,*
 - d) der Delegiertenversammlung jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.*
- .
-

Neu

8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
 3. das Handeln für die ZPG nach aussen;
 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
 5. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.
-

Art. 39 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000, bis insgesamt Fr. 60'000 pro Jahr, sowie von neuen, im Budget
-

Alt

Art. 37 Zuständigkeit (Teil 2)

Sie ist im Weiteren zuständig,

- a) über die im Voranschlag enthaltenen und durch besondere Beschlüsse bewilligten Kredite zu verfügen,*
 - b) für die Bewilligung von Nachtragskrediten und von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck im folgenden Umfang:
- einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.-
- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-,*
 - c) die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdgelder aufzunehmen.*
-

Neu

nicht enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000, bis insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
 2. das Auslösen gebundener Ausgaben;
 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
 4. die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel zu beschaffen.
-

Art. 40 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an das Verbandssekretariat zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an das Verbandssekretariat delegiert, in einem Erlass.

Alt

Art. 37a Aufgabendelegation

Die Geschäftsleitung kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Neu

3.6 Die Verbandsverwaltung

Art. 41 Verbandssekretariat und Rechnungsführung

¹ Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben des Verbands und dessen Aktuariat wahr.

² Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets verantwortlich.

Art. 42 Ständige fachtechnische Berater

Die ständigen fachtechnischen Berater sind zuständig:

1. zur Vorbereitung von Planungen;
 2. zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu deren Überprüfung;
 3. zum Verfassen von fachtechnischen Stellungnahmen zuhanden des Vorstandsvorsitzenden.
-

Alt

Art. 39 Arbeitsgruppen

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

6 Verbandsverwaltung

Art. 40 Verbandssekretariat und Rechnungsführung

Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben des Verbandes und dessen Aktuariat wahr. Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages verantwortlich.

Art. 41 Ständige Berater

Zur fachtechnischen Beratung der Geschäftsleitung, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung ernennt die Delegiertenversammlung ständige Berater.

3.7 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 43 Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission

¹ Als RPK des Zweckverbands ist die RPK der Sitzgemeinde tätig.

² Die RPK/RGPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

³ Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Offenlegung erfolgt bei der Sitzgemeinde und nach deren Bestimmungen.

Art. 44 Aufgaben

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 45 Beschlussfassung

¹ Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

7 Rechnungsprüfungskommission

Art. 43 Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission

Die Überwachung des Finanzhaushaltes ist der Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde übertragen.

Art. 44 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 44a Beschlussfassung

Neu

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 46 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 47 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 45 Tagen.

Alt

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3.8 Die Prüfstelle

Art. 48 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 49 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4. ARBEITSVERGABEN

Art. 50 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

IV. Arbeitsvergabe

Art. 44b Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

5. VERBANDSHAUSHALT

Art. 51 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der ZPG sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis am 30. Juni jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 52 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. 12. des Vorjahres getragen.

² Die Gemeinden gewähren dem Verband die aufgrund des Zweckverbandsbudgets erforderlichen Vorschüsse.

V. Verbandshaushalt

Art. 45 Finanzhaushalt

Der Verband führt eine eigene Rechnung.

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 47 Voranschlag

Die Geschäftsleitung stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Juni.

Art. 49 Rechnungsabschluss

Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres der Delegiertenversammlung vorzulegen.

Art. 46 Kostentragung

Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken.

Die Ausgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen, dem Verband vom Gesetz übertragenen regionalen Planungsaufgaben sowie

Neu

Art. 53 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach der ZPG für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

Alt

der Beitrag an den Dachverband RZU werden jährlich im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Art. 48 Vorschüsse

Die Gemeinden gewähren dem Verband aufgrund des Voranschlages die erforderlichen Vorschüsse.

Art. 50 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

6. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 54 Aufsicht

Die ZPG untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 55 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder des Verbandssekretariates kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

VI. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 51 Staatsaufsicht

Die ZPG untersteht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes der Aufsicht des Staates und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Uster Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 56 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates auf das Jahresende aus der ZPG austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 57 Auflösung

¹ Die Auflösung der ZPG ist, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich, wenn ihr Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

VIII. Austritt und Auflösung

Art. 56 Austritt

Eine Gemeinde kann, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

Art. 57 Auflösung Planungsvereinigung

Der Verband kann unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

Bei der Auflösung des Verbandes führt die Geschäftsleitung die Liquidation durch.

Neu

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58 Einführung eigener Haushalt

¹ Die ZPG führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Die ZPG erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 GG.

Alt

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 46.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 58 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen und Reglemente Anwendung.

Neu

Art. 59 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und der notwendigen Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Juni 2005, teilrevidiert am 23. Juni 2010, aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden (Urnenabstimmung) am ... [DATUM]

Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT]

Benno Hüppi

Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT]

Adrian Schori

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

Alt

Art. 59 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der Statuten treten nach ihrer Annahme durch sämtliche Zweckverbandsgemeinden auf einen durch die Geschäftsleitung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
